

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Familien- und Heimatbüchlein in der Schule

Die Grund- und Hauptschule

Verantwortlich: Lehrer Hans Schmid, Heidelberg, Neckarstadt 12

Das Familien- und Heimatbüchlein in der Schule.

Von M. Walter.

Alle Lehrer, denen ein lebenswahrer und lebenswarmer Unterricht eine Herzenssache ist, haben sich darüber gefreut, daß durch die Anordnung unseres Unterrichtsministers die heute so dringlich notwendige Familienforschung mit frischem Wagemut aus dem Kreise der rein theoretischen Erwägungen herausgenommen und in die unmittelbare Praxis der Schule gestellt wird. Ein wertvolleres Weihnachtsgeschenk hätte unseren Schulen kaum gemacht werden können; denn jeder Lehrer, der schon mit seinen Schülern Familienforschung getrieben hat, der weiß, welch ein Quell frischen Lebens mit dieser Tat der Schule erschlossen wird. Familienforschung in der Schule bedeutet eigentlich eine völlige Umstellung des Verhältnisses des Schülers zur Schule. Er, der sich bis jetzt immer nur mit fremden Dingen abgeben mußte, ist auf einmal selbst Gegenstand, ja Mittelpunkt des Unterrichtes. Nicht mehr ferne Ereignisse, fremde Gegenstände und die Schicksale anderer sind es, mit denen er sich zu beschäftigen hat, sondern mit sich selbst, mit seinem eigenen Tun und Treiben und mit allen jenen, mit denen er durch die Bande des Blutes verbunden ist. Und wie vielfältig sind diese Schicksale und wie mannigfaltig diese Verknüpfungen! Über alles muß er sich Rechenschaft geben. Sein Verantwortungsgesühl gegen sich selbst, gegen seine Sippe, seine Umwelt, seine Klasse, seinen Stamm, sein Volk wird gestärkt, sein Pflichtbewußtsein, sein Familien- und Heimatstolz geweckt. Er wird sich bewußt, daß er das Erbe seiner Vorfahren in sich trägt, und er weiß auch, daß er dieses seinen Nachfahren als heiliges Vermächtnis weiterzugeben hat.

Doch wir wollen uns hier nicht mit langen theoretischen Erörterungen abgeben; denn es ist bis jetzt schon in einem reichen Schrifttum so viel Schönes über die hohe Bedeutung der Familienforschung für unsere Familien selbst, für unsere Klasse und unser Volk gesagt worden, daß es sich erübrigt, weitere Worte hierüber zu verlieren. Wir wollen gleich zur Tat schreiten und frisch zum Büchlein greifen, an dessen Hand der Schüler in alle die einschlägigen Fragen eingeführt werden soll.

Mit der vollendeten Geburt beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen, darum stellen wir zuerst den Geburtstag fest. Monatstag und Jahr weiß jeder Schü-

ler. Sie lassen sich deshalb ohne weiteres in das Büchlein eintragen und können mit Hilfe der Handliste nachgeprüft werden. Der Wochentag der Geburt hat zwar in der Regel keine besondere Bedeutung, nur der Volksglaube schiebt ihm eine solche unter, aber die Kinder möchten doch gerne hierüber Bescheid haben. Wenn ihnen der Wochentag selbst nicht bekannt ist und sie ihn auch zu Hause nicht erfragen können, kann er mit Hilfe eines Kalenders aus dem Geburtsjahre oder an der Hand von Tabellen, wie sie sich häufig in Notizbüchern finden, ermittelt werden. In den oberen Klassen der Höheren Schulen sowie in der Fortbildungsschule sind an den Eintrag des Geburtstages einige bürgerkundliche Belehrungen anzuknüpfen, z. B. über die Anmeldepflicht der Geburt innerhalb einer Woche beim zuständigen Standesamt, über die Angaben, die dabei zu machen sind, daß es sich empfiehlt, bei der Anmeldung sich gleich eine oder mehrere beglaubigte Abschriften der Geburtsurkunde zur Aufbewahrung in der Sammelkade geben zu lassen. Man erspart sich durch diese Maßnahme später manche Kosten und oft auch Unannehmlichkeiten.

Mit der Geburt ist das Kind ein Objekt der Geschichte, des öffentlichen bürgerlichen und rechtlichen Lebens geworden. Es gehört aber nicht nur der Zeit an, sondern auch dem Raume, dem Boden; es ist also zugleich ein Objekt der Erdkunde. Deshalb stellen wir den Ort fest, an dem der junge Erdenbürger geboren wurde. Nicht nur praktische Gründe sind es, die uns dazu veranlassen, sondern der Gedanke an die Umwelteinflüsse, die von dem Raume ausgehen, in dem wir das Licht der Welt erblickten. Wenn der Geburtsort nicht zugleich der damalige Wohnort der Eltern ist, weil die Geburt etwa in der Klinik einer benachbarten Stadt oder einem Heim außerhalb des Wohnortes stattgefunden hat, so muß entweder bei dem Eintrag des Geburtsortes oder bei dem Abschnitt über das Geburts- und Wohnhaus eine entsprechende Bemerkung angebracht werden, damit später keine Unklarheiten entstehen.

Nach der bürgerlichen und geographischen Eingliederung erfolgt dann eine solche in die politische Volksgemeinschaft durch den Eintrag der Staatsangehörigkeit. Maßgebend ist in der Regel die Staatsangehörig-

feit des Vaters. Hat sich zwischen der Zeit der Geburt und dem Tage des Eintrages ein Wechsel in der Staatsangehörigkeit vollzogen, so muß dies vermerkt werden.

Zur Ergänzung der geschichtlichen Eingliederung kann man die Ereignisse, die sich im Geburtsjahre zuge tragen haben, in kurzer Übersicht beifügen; denn von diesem Zeitpunkt an ist der neue Erdenbürger Zeitgenosse und Miterleber dessen, was sich in Heimat, Reich und Welt zuträgt; er ist der Schicksalsgemeinschaft unseres Volkes verhaftet. Die einzelnen Tatsachen lassen sich leicht aus einem Geschichtskalender, den Jahresberichten des Hauskalenders aus der Zeit des Geburtsjahres, aus alten Zeitungsjahrgängen, aus der Schul- und Heimatchronik entnehmen. Zugleich kann der Lehrer für später die Anregung anknüpfen, für jedes neugeborene Kind etwa eine Zeitung vom Monat seiner Geburt oder die Kalender aus seinen ersten Lebensjahren aufzubewahren, damit es sich einst ein klares Bild von der Zeit verschaffen kann, in der es geboren wurde.

Weniger wichtig sind die Eintragungen zum Monats tag der Geburt, wenn sich an diesem Tage selbst nicht etwas besonders Bedeutungsvolles ereignet hat, aber es ist doch immerhin wissenschaftlich, mit welchen Menschen und Geschehnissen wir durch unseren Geburtstag verknüpft sind. Der Geschichtskalender der Zeitung oder des Abreißkalenders gibt leicht darüber Aufschluß. Man prägt sich auf diese Weise manche Tatsache leicht ein, was unter Umständen wenigstens Gelegenheitswert haben kann. Will man hierin weitergehen, so kann man auch die Ereignisse zusammenstellen, die sich 100, 200 Jahre usw. vor unserem Geburtsjahre zugetragen haben.

Mit diesen Angaben sind wir der deutschen Volksgemeinschaft eingegliedert. Der Staat hat sich um uns gekümmert, die Geschichte uns mit Beschlag belegt, ein bestimmter Erdenraum uns in seinen Bann gezogen.

Der zweite Faktor, der sich um uns bemüht, ist die Kirche. In ihrer Gemeinschaft werden wir durch die Taufe aufgenommen. Mit der Taufe ist die Religionszugehörigkeit gegeben. Der Taufstag muß oft erst durch Anfragen beim zuständigen Pfarramt ermittelt werden; ihn festzustellen ist deshalb von Bedeutung, weil sich in seiner Wahl manchmal örtliche Bräuche oder unter Umständen erste Lebensschicksale (Lebensgefahr bei der Geburt!) auswirken. Der Ort der Taufe kann das Geburts- oder Elternhaus oder die Kirche sein; auch für diese Wahl sind mitunter besondere Umstände maßgebend, die wir festlegen wollen. Da zwischen dem Taufgeistlichen und dem Täufling eine gewisse geistige Verbindung besteht, so wollen wir auch den Namen des Taufenden festhalten. Wenn es sich ermöglichen läßt, kann man ihn seinen Namen in das Büchlein eintragen lassen; der Erinnerungswert wird dadurch wesentlich erhöht. Auch die Taufpaten können wir die Namen selbst eintragen lassen. Zu ihnen hat das Kind ebenfalls besondere Beziehungen, und daß diese nicht allein im Erinnerungswert bestehen, weiß es. (Patengeschenke!) Die Taufe ist das erste Fest des Kindes. Da es aber an diesem nur passiv beteiligt war, so wollen wir wenig-

stens einiges davon aufzeichnen, damit es diesen Tag später nacherleben kann. Besondere Erinnerungen an dieses Fest, wie Glückwunschsreiben, Telegramme, Anzeigen sind in die Sammellade aufzunehmen. Dort bringt man auch zugleich eine beglaubigte Abschrift des Taufscheines unter.

Nach diesen Einträgen gehen wir zu den Namen des Schülers über. Hier fällt der Schule und zwar sowohl beim Geschlechts- oder Familiennamen als auch dem Vor- oder Taufnamen eine schöne und wertvolle Aufgabe zu, deren Lösung sich im deutschen Unterricht und in der Kulturgeschichte ungemein befruchtend auswirken kann.

Der Familienname ist das älteste und ehrwürdigste Dokument unserer Familiengeschichte. Sein erster Träger, den wir mit Fug und Recht an die Spitze unseres Stammbaumes setzen dürfen, war vielleicht gar schon ein Zeitgenosse von Friedrich Barbarossa, denn in jener Zeit sind unsere ersten Familiennamen entstanden. Durch den Namen, der ihm aus ganz bestimmten Begebenheiten heraus zur klaren Unterscheidung von seinen Nebenmenschen beigelegt wurde, tritt er uns oft recht anschaulich vor unser geistiges Auge. Wir erkennen an dem Namen manchmal seine Gestalt oder seine besonderen Eigenschaften, erfahren vielleicht seine Beschäftigung oder seine Herkunft, wissen, wo er wohnte oder wie er von seinen Nachbarn gerufen wurde. Manchmal scheint der Grund, der einst zur Beilegung gerade dieses Namens führte, als altes Erbgut bis auf den heutigen Tag nachzuwirken; denn oftmals hört man sagen: „Er heißt nicht umsonst N. N.“, oder wie der Lateiner sagt: „Nomen et omen“, d. h. „Namen und Vorbedeutung“. Mit dem Familiennamen sind wir eingegliedert in eine Familie, in eine Sippe und haben Teil an deren Erbgut, an deren Schicksal, deren Ruhm, aber auch an deren Un ehre oder Schande. Das Leben zeigt, daß sich diese Mitträgerschaft häufig auf alle Namensvettern überträgt. Deshalb lastet auf jedem Inhaber eines Namens eine hohe und große Verantwortung der ganzen Familie, aber auch den übrigen Namensträgern gegenüber. Es ist darum eine hohe und heilige Pflicht, die Ehre seines Namens stets rein zu halten. Im Anschluß an die Besprechung des Familiennamens ist der Sinn für die Pflege eines echten Familienstolzes in den Schülern zu wecken.

Die Familiennamen können bei reiferen Schülern auch erbbiologisch ausgewertet werden. Zu diesem Zwecke stellen wir die Verbreitung einiger Familiennamen im Wohnorte unter Umständen auch in der nächsten Umgebung fest. Dabei fällt öfters auf, daß einzelne Familiennamen recht häufig vorkommen. Dies deutet in der Regel auf Verwandtenehen hin. Wir kommen auf Verbot der Verwandtenehen durch Staat und Kirche zu sprechen und wie dieses Verbot auch erbbiologisch durch die leichte Vererbung krankhafter Anlagen begründet ist. Natürlich muß man bei derartigen Erörterungen recht vorsichtig sein, insbesondere dann, wenn Kinder, auf welche nachteilige Schlußfolgerungen zutreffen, in der Klasse anwesend sind. Diese Fragen sind für die Gesunderhaltung unseres Volkes und für die Ausmerzung von bestimmten Degenerationserrscheinungen in manchen Gemeinden von größter Wichtigkeit. In einer Schule fiel mir einmal

die hohe Zahl schwachsinziger Kinder auf; eine Nachfrage beim Pfarramt ergab, daß Verwandtenehen in diesem Orte, das eine ziemlich abgeschlossene Lage hat, geradezu die Regel sind.

Mit dem Familiennamen übernehmen wir aber nicht nur das Erbgut unserer Ahnen, sondern zugleich auch uraltes, deutsches Kulturgut. Wir werden in jene Kulturgemeinschaft aufgenommen, welche der Schöpferkraft der deutschen Sprache ihren Ursprung verdankt. Sache der Schule ist es, die Schüler durch Einführung in die Namenkunde, durch Erklärung und Deutung der eigenen Namen zu bewußten Teilhabern an dieser Gemeinschaft zu erziehen. Was an volkswundlichen, kulturgeschichtlichen, siedlungsgeographischen und sonstigen Werten in den Familiennamen steckt, ist von der Schule nach Möglichkeit auszuschöpfen. Gewiß gibt die Deutung der Namen manche harte Nuß zu knacken, und öfters werden wir ganz ehrlich gestehen müssen, daß wir eine klare Lösung nicht finden können.

Aber trotz eines gelegentlichen Mißerfolges bleiben noch so viele schöne Ergebnisse übrig, daß die Mühe und Arbeit, die wir auf die Namenkunde verwenden, sich reichlich lohnt. Zweckmäßig erscheint es, die ältesten Schreibweisen, die sich auffinden lassen, zur Deutung heranzuziehen. Dies ist schon deswegen notwendig, weil die Namen oft starke Wandlungen durchgemacht haben, wodurch manche Verwandtschaft äußerlich verwischt erscheint; ältere Schreibweisen aber zeigen, daß auch Gretz und Kretz, Federle und Feederle miteinander verwandt sein können. Mit Hilfe der Familiennamen und zwar nicht nur der sogenannten Herkunftsnamen, sondern auch durch die sprachliche Form und die mundartliche Prägung anderer Geschlechtsnamen sind wir häufig in der Lage, die Heimat unserer Vorfahren ausfindig zu machen. Wir erhalten auf diese Weise aber nicht nur Auskunft über unser eigenes Stammland, sondern zugleich auch ein Bild von der Mischung und Wanderung der Bevölkerung innerhalb eines größeren Gebietes oder gar des ganzen deutschen Volksbodens, eine Erkenntnis, die uns bei Rassenforschungen und bei dem Studium gewisser Volkseigentümlichkeiten wertvolle Dienste leisten kann. Reizvoll ist es, wenn man einen nicht gar zu häufig vorkommenden Familiennamen trägt, dessen Verbreitungsgebiet ist durch Eintrag in eine geographische Karte festzustellen. Manchmal lohnt es sich, das Vorkommen seines Familiennamens in Ortsnamen nachzuprüfen. Bei den Herkunftsnamen wie Scherzinger, Zehinger, Dörflinger, Schlageter, Ulmer usw. ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen Nachforschung ohne weiteres; aber auch bei anderen Namen kann man dabei mitunter zu ganz beachtenswerten Ergebnissen kommen; so war mir selbst die Tatsache überraschend, daß der Name Walter, wie die Zusammenstellungen nach dem Namenverzeichnis zu Stieler's Handatlas, Ritters Geographisch-Statistischem Lexikon und Meyers Orts- und Verkehrslexikon ergaben, gegen 100 Mal als Ortsbezeichnung auftritt, darunter allein 27 Waltersdorf. Nicht minder wertvoll ist es, mit Hilfe der Badischen und Deutschen Biographien, eines Lexikons usw., wichtiger Träger seines Namens zu ermitteln und gegebenenfalls nachzuprüfen, ob vielleicht verwandtschaftliche Beziehungen bestehen.

Die Vornamen stehen zwar an Bedeutung für unsere Zwecke den Familiennamen gegenüber etwas zurück, aber eine Behandlung im Unterrichte zeitigt doch häufig recht wertvolle Ergebnisse, außerdem sind viele von ihnen, sei es als Vollformen oder als Kurzformen, zu Familiennamen geworden. In der Zuteilung des Vornamens spricht die Verwandtschaft oft mit, darum halten wir die Personen fest, nach denen das Kind benannt wurde. In früherer Zeit lag diese Tradition derart fest, daß man mit Hilfe der Vornamen die Stammtafel manches adeligen Geschlechts aufstellen kann. Sodann darf nicht unbeachtet bleiben, daß in der Bezeichnung der Personen auf dem Lande der Vorname oft eine größere Rolle spielt als der Zu- oder Geschlechtsname. Ja manchmal ist es üblich, die Vornamen ganzer Generationen zur Bezeichnung einer Person zusammenzufassen; des Naze-, Jörgen-, Hanses-Marie ist die Tochter des Johannes, die Enkelin des Georgs und die Urenkelin des Ignatius. Die Auswahl der Vornamen ist Zeitströmungen und Zufälligkeiten unterworfen, so daß sich aus der Verwendung bestimmter Namen auch Schlüsse allgemeiner Art ziehen lassen. Die Träger des Vornamens, auf welche die meisten Namen letzten Endes zurückgehen, sind in der Regel im Kalender verzeichnet. Es ist in vielen Fällen wertvoll, dem Leben dieser Träger nachzugehen, sich in deren Lebensbeschreibung oder Legende zu vertiefen.

Da hierbei aber sehr häufig religiöse Verhältnisse mitspielen, so kann die nähere Erörterung dieser Dinge dem Religionsunterricht vorbehalten bleiben, doch gehören manche dieser Gestalten auch der Geschichte und Kulturgeschichte an, man denke nur an St. Nikolaus, an Otto von Bamberg, an die hl. Hedwig, die so viel zur Germanisierung Schlesiens tat, an die hl. Hildegard von Bingen, Deutschlands älteste Naturforscherin, usw. Außerdem bietet sich dem Lehrer die Möglichkeit, auf unsere schönen deutschen Vornamen hinzuweisen und anzuregen, ihnen überall da den Vorzug zu geben, wo durch ihre Verwendung die Familienüberlieferung nicht zu sehr beeinträchtigt wird. Man kann aber der Familientradition durch einen zweiten Vornamen Rechnung tragen. Verwelschte Vornamen müssen aus unseren deutschen Familien verschwinden. Nicht unnötig erscheint es, die Schüler darauf aufmerksam zu machen, daß zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten und Mißverständnissen im öffentlichen und amtlichen Verkehr immer die Form des Vornamens gewählt werden muß, die bei dem standesamtlichen Eintrag festgelegt wurde.

Soll die Namenkunde die Bedeutung in der Schule erhalten, die ihr ihrem inneren Werte nach zukommt, so muß sich der Lehrer in dieses Stoffgebiet gründlich einarbeiten. Eine erste Einführung stellt Kluges Deutsche Namenkunde dar¹; so dann sei hingewiesen auf das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene Namenbüchlein², das sich mit den deutschen Vornamen beschäftigt. Zur Deutung all der vielen Familiennamen, die uns in einer Schulklasse entgegen-treten, bedarf es manchmal ganz umfangreicher Hilfsmittel. Grundlegend auf diesem Gebiete sind Heinze-

¹ Kluge, Friedrich, Deutsche Namenkunde. 1930⁶.

² Knull, Ferdinand, Deutsches Namenbüchlein. 1931¹⁰.

Cascorbis Deutsche Familiennamen³, an weiteren Werken seien die Bücher von Brechenmacher⁴, Gottschald⁵, Wasserzieher⁶ genannt. Für Baden kommen u. a. in Frage, die Arbeiten von Nied (Heiligenverehrung und Namengebung — Fränkische Familiennamen — Familiennamenbuch für Freiburg, Karls-

³ Zeinge-Cascorbi, Die deutschen Familiennamen, geschichtlich, geographisch, sprachlich. 1925⁶.

⁴ Brechenmacher, J. A., Deutsches Namenbuch. 1928.

⁵ Gottschald, Max, Deutsche Namenkunde. Unsere Familiennamen nach ihrer Entstehung und Bedeutung. 1932.

⁶ Wasserzieher, Ernst: Hans und Grete. 1200 Vornamen. 1931⁶.

ruhe und Mannheim), Göze (Familiennamen im badischen Oberland), Meisinger (Marktgräfler Familiennamen), Koberne (Familiennamen von Burkheim a. R.), Paulus (Lahrer Familiennamen). Hierzu sei bemerkt, daß die genannten Bücher alle in der Badischen Landesbibliothek vorhanden sind. Weil der Personennamenbestand eines Ortes ziemlich feststeht, so bedarf es meist nur einer einmaligen Durcharbeitung des gesamten Namenmaterials, um für die meisten Fälle gerüstet zu sein. Da sich die Verbreitung in der Regel auf einen bestimmten Umkreis erstreckt, so empfiehlt sich die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Erforschung der heimatischen Namenwelt.

(Fortsetzung folgt.)

Die wichtigsten Grundbegriffe für die Heimatforschung.

Von Ernst Weckerle.

(Fortsetzung.)

c) Die Grundherrschaft.

Grundherr war jeder, der von einem bestimmten Grundstück eine regelmäßig wiederkehrende Abgabe zu verlangen hatte. Das war durchaus nicht immer der Gerichtsherr, auch nicht der Leihherr, sondern es konnte der Bischof der Diözese, der Abt eines Klosters, ein Chorherrenstift, ein Bürger einer Stadt oder ein Bauer sein. Natürlich konnte auch der Landesherr grundherrliche Rechte haben, wie auch der deutsche König, aber bei dem chronischen Geldmangel der Könige des alten deutschen Reiches waren ihre grundherrlichen Rechte in der Regel schon längst verpfändet, um nie wieder eingelöst zu werden. Sehr selten wird es vorgekommen sein, daß ein Dorf für alle seine Häuser, Felder, Wiesen und Weinberge nur einen Grundherrn hatte. Meist lassen sie sich für die Orte der Reichsritterschaft duzendweise aus den Akten herausfinden, und ebenso häufig kommt es vor, daß der einzelne Bauer ein Duzend Grundherrn hatte, denen er irgendeine Abgabe schuldig war.

Fast in jedem Dorf befanden sich Lehengüter, ja es konnte auch die Ortsherrschaft selbst ein Erb-lehen sein, so daß der Ortsherr vom Lehensherr damit beliehen sein mußte. Erblehen konnte auch ein Zehntrecht sein. In Wahlwies z. B. gehörte der halbe Groß- und Kleinzehnte dem Ortsherrn, der damit auch Grundherr war; die andere Hälfte des Groß- und Kleinzehnten war Lehen der Landgrafschaft Stühlingen und von dieser wieder an Lehensleute weitergegeben, so an die Familie Vogt in Radolfzell, welche dann ihr Lehen wieder an den Ortsherrn verkaufte. Lehen konnten auch Mühlen, Sägewerke, Hammer-schmieden, Schmeltshütten, Badstuben, Bleichen und ähnliche Gewerbebetriebe sein. Die Mühle von Volfertshausen z. B. war ein Erblehen der Herrschaft Höwen. Am häufigsten kamen die Lehen in Form von Gütern vor. Das konnten wieder ganze Güter mit Haus, Hof, Ökonomiegebäuden, Gärten, Reben, Feldern, Wiesen und Wäldern sein; so waren die Kellhöfe, deren es fast in jedem Dorf einen gab, solche Erblehen eines Bischofs oder eines Klosters. Der Kellhof von Steißlingen war Erblehen des Bischofs von Konstanz, das Widdumgut zu Wahlwies ein sol-

ches der Herrschaft Reichenau, das Villinger Gut zu Wahlwies ein Lehen des Klosters St. Georgen (zu Villingen), der alte Gasthof „zum Landwagen“ in Steißlingen ein solches der Ortsherrschaft, und ähnliche Beispiele lassen sich wohl für jeden Ort des badischen Landes anführen. Sehr oft waren aber die Erb-lehen keine ganzen Gutsbetriebe mit Haus und Feldern, sondern bloß einzelne Grundstücke. Ihre Entwicklung kann man sich so denken, daß die Grundstücke alle einmal zusammengefaßt und samt Haus und Ökonomie einem Lehensmann übertragen waren. Durch Erbteilung kamen die Grundstücke in mehrere Hände, durch Kriege, Brände oder Zerfall gerieten die Gebäude in Abgang, so daß schließlich das Erblehen bloß noch aus Grundstücken bestand. Die Landgrafschaft Nellenburg besaß z. B. in Silzingen vier Erblehenshöfe, die an einen Bürger zu Stein a. Rh. verliehen waren, der auch von anderer Seite her noch einen Lehenshof besaß. Der betreffende Bürger verkaufte seine sämtlichen fünf Lehenshöfe, die alle aus Gebäuden und Grundstücken bestanden und von je einem Ackerlehensmann bewirtschaftet wurden, an das Spital Stein a. Rh. Nach den Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts hatte von allen fünf Lehen nur eines noch ein Haus, die andern bestanden nur noch aus Gütern, die Häuser waren in den Kriegen abgegangen.

Das Wesen der Lehen besteht darin, daß der Berechtigte, der Lehensherr, meist der ursprünglich wirkliche Besitzer, seinen Besitz unter Vorbehalt des Obereigentums an andere weiterverleiht. Ist die Weiterbelehnung so, daß der neue Lehensmann sein Lehen an seine Nachkommen vererben kann, so handelt es sich um ein Erblehen; sind bloß die männlichen Nachkommen erberechtigt, so spricht man von Mannlehen; sind minderjährige Söhne in solchen Lebensbesitz gekommen, so kann man auch den Ausdruck Knabenlehen finden. Ist die weibliche Erbfolge erlaubt, so handelt es sich um Weiber- oder Kunkel-lehen. Immer aber sind Mann- und Kunkel-lehen Erblehen. Ist mit dem Lehen kein Erbrecht verbunden, dann spricht man von einem Sandlehen; es war dem Lehensträger nicht erblich, sondern bloß „zur Sand“ auf Lebenszeit übertragen.

(Fortsetzung folgt.)